

Barthous an einer weitergehenden Garantie desinteressiert gezeigt. Um so stärker muß die Position des Dreierkomitees gewertet werden, das, ohne die weitgehenden Forderungen jüdischer Organisationen zu berücksichtigen, aber auch ohne Rückendeckung durch die Völkerbundsmächte, der Reichsregierung ein innenpolitisches Zugeständnis abgerungen hatte.

Zugleich mit der Garantieerklärung unterzeichnete das Reich am 3. Dezember 1934 die Römischen Abkommen, die als erster Schritt zur wirtschaftlichen Rückgliederung mit Frankreich unter der Ägide des Dreierkomitees ausgehandelt worden waren. Hitler sah darin Deutschlands Wiedererstarken als Großmacht<sup>48</sup>. Wesentlichster Punkt des Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 3. Dezember 1934 war die Einigung über die Saargruben. Frankreich verzichtete auf deren Bezahlung in Gold und übertrug seine Eigentumsrechte an „Bergwerken, Eisenbahnen, Zollbahnhöfen und dem sonstigen im Saargebiet belegenen unbeweglichen Vermögen“ gegen Zahlung einer Pauschalsumme von 900 Mio. Franken an Deutschland. Das war ein weit niedrigerer Preis als die in früheren Jahren aufgetauchte Summe von 300 Mio. Reichsmark. Die deutsche Devisenlage wurde dadurch kaum beeinträchtigt, denn 95 % der im Saargebiet umlaufenden französischen und übrigen ausländischen Devisen sollten als Teil des Rückkaufpreises verwendet werden, der Rest war durch unentgeltliche Kohlelieferungen über fünf Jahre zu begleichen. Die deutsche Regierung verpflichtete sich ferner, die Einnahmen aus den Warndt-Pachtverträgen fünf Jahre lang dem französischen Schatzamt zu überweisen. Diese Summen standen dann nach fünf Jahren als Reserve bereit, um, falls nicht genügend Kohle in den fünf Jahren nach der Rückgliederung geliefert worden war, den Kaufpreis von 900 Mio. Franken voll zu zahlen. Weiterhin regelte das Römische Abkommen die Kreditlage der saarländischen Industrie bis zur endgültigen Rückgliederung, indem Schuldforderungen im Saarhandel künftig vom Office franco-allemand des paiements commerciaux in Paris und „von der zuständigen Stelle“ in Berlin beglichen wurden. Schließlich wurde die Einführung der Reichsmarkwährung und der deutschen Devisengesetzgebung schon vor dem Tag der Rückgliederung vereinbart<sup>49</sup>.

Überraschend stimmte dann Deutschland dem Einsatz neutraler Truppen zur Überwachung der Abstimmung im Saargebiet zu<sup>50</sup>. Hitler und die deutschen Diplomaten wurden in ihrer Hoffnung, durch versöhnliche Haltung die Frist zwischen Abstimmung und Rückgliederung möglichst kurz zu halten, nicht getäuscht. Schon am 17. Januar, vier Tage nach der Abstimmung, teilte der Völkerbundsrat das ganze Saargebiet dem Reich zu und setzte die Rückgliederung auf den 1. März 1935 fest<sup>51</sup>.

<sup>48</sup> DGFP, Serie C, Bd. 3, Nr. 373 S. 706.

<sup>49</sup> Ebda., Nr. 315 S. 605, Nr. 318 S. 610f., Nr. 335, Nr. 342f., Nr. 363f. und Nr. 372. Das Röm. Abkommen in: RGBl. Teil II, 1935, S. 126.

<sup>50</sup> DGFP, Serie C, Bd. 3, Nrn. 346, 375, 377, 378; SDN JO XV 1934, S. 1729.

<sup>51</sup> SDN JO XVI 1935, S. 135ff. Zum Drängen der deutschen Diplomaten auf den baldigen Ratsbeschuß siehe DGFP, Serie C, Bd. 3, Nrn. 414, 430, 432, 442-444, 449-451. Bemerkenswert ist, daß die Reichspost bereits am 16. Januar, also vor der Ratsentscheidung, einen Satz von vier Postwertzeichen zur Rückgliederung mit dem Motto